

<b>Stadt- recht</b>	<b>Satzung zur Erhaltung der Abzugsfähigkeit von Spenden für das Theater der Großen Kreisstadt Crimmitschau</b> - rechtsbereinigte Fassung -	<b>7.4</b>
-------------------------	---	------------

**vom 19.04.2004**  
**(veröffentlicht im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Crimmitschau Nr. 09 vom 29.04.2004)**

**§ 1**

Das Theater verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zwecke dieser Einrichtung sind die Förderung der Kunst und die Förderung kultureller Betätigungen.

**§ 2**

- (1) Die Trägerkörperschaft erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Betriebes gewerblicher Art.
- (2) Das Theater ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

**§ 3**

- (1) Die Mittel aus Zuwendungen (Geld- und Sachspenden) dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden.
- (2) Bei Auflösung des Theaters oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erhält die Trägergemeinde, die Große Kreisstadt Crimmitschau, nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

**§ 4**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Theaters fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 5**

Inkrafttreten